

Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates

SAK, Kommissionsminderheit
(Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

SAK, Kommissionsmehrheit
(Wüthrich, SP)

SAK, Kommissionsminderheit
(Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

SAK, Kommissionsmehrheit
(Wüthrich, SP)

1. *Der Leitsatz 1 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945. In diesem Zusammenhang werden die Stärkung der Strukturen von Landeskirchen und Kirchgemeinden sowie die Erweiterung ihrer Kompetenzen umfassend überprüft.
2. *Der Leitsatz 2 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. ~~Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen.~~ Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.
3. *Der Leitsatz 2 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen. Das Personalamt unterstützt die Landeskirchen beim Übergang. Die Arbeitsbedingungen werden in einem Gesamtarbeitsvertrag festgeschrieben und dürfen das bisherige Niveau nicht unterschreiten.
4. *Der Leitsatz 3 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben (abgeschlossenes Theologiestudium und 2. Landessprache).



SAK, Kommissionsminderheit
(Messerli, EVP / Gabi Schö-
nenberger, SP)

SAK, Kommissionsminderheit
(Messerli, EVP / Gabi Schö-
nenberger, SP)

SAK, Kommissionsminderheit
(Messerli, EVP / Gabi Schö-
nenberger, SP)

SAK, Kommissionsmehrheit
(Wüthrich, SP)

SAK, Kommissionsminderheit
(Messerli, EVP / Gabi Schö-
nenberger, SP)

5. *Der Leitsatz 3 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Geistlichen sollen auch in Zukunft Seelsorge und gesamtgesellschaftlich relevante Leistungen als Service public erbringen und so dem Wohl aller Menschen verpflichtet sein.
6. *Der Leitsatz 4 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinde wird von der Landeskirche festgelegt. Kleinen Kirchgemeinden wird empfohlen, sich einer benachbarten Kirchgemeinde anzuschliessen.
7. *Der Leitsatz 5 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet. Möglichkeiten zur Ablösung der historischen Rechtstitel werden im Rahmen der Totalrevision des Kirchengesetzes geprüft.
8. *Der Leitsatz 6 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsaufträgen formuliert.
9. *Der Leitsatz 6 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen wie die geleistete Freiwilligenarbeit und die Integrationsleistung der Landeskirchen berücksichtigt, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert. Diese Leistungen werden in Leistungsaufträgen formuliert.



SAK, Kommissionsmehrheit
(Wüthrich, SP)

10. *Der Leitsatz 7 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*

Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine **negative** Zweckbindung eingeführt. ~~In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden wird die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen.~~

SAK, Kommissionsminderheit
(Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

11. *Der Leitsatz 8 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*

~~Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen. Der Kanton Bern betreibt eine aktive und der ganzen Bevölkerung dienende Religionspolitik. Nach dem Inkrafttreten des totalrevidierten Kirchengesetzes wird die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Förderung gemeinnütziger Religionsgemeinschaften gestartet.~~

